

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 24. April 2018

## **Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) im Bereich des Erbrechts und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, folgende Bemerkungen zu einzelnen Erlassen zu berücksichtigen:

#### **Art. 87 Abs. 2**

Wir unterstützen die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung, wonach bei einer Rechtswahl die Vermutung zugunsten der Prorogation besteht und wenn eine solche nicht gelten soll, diese ausdrücklich ausgeschlossen werden muss. Die vorgeschlagene Formulierung ist nach unserer Auffassung aber zu wenig verständlich, weil auf den ersten Blick nicht klar wird, worauf sich das Wort „diesbezüglichen“ bezieht. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung vor:

„<sup>2</sup>Die schweizerischen Gerichte und Behörden am Heimatort sind stets zuständig, wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder, ohne ausdrücklichen Ausschluss der schweizerischen Zuständigkeit, dem schweizerischen Recht unterstellt hat.“

#### **Art. 89**

Im vorliegenden Entwurf wird eine unveränderte Beibehaltung von Art. 89 IPRG vorgeschlagen. Wir beantragen dagegen eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bestimmung, weil nicht abschliessend geklärt ist, was in der geltenden Bestimmung unter der Wen-

2/4

„die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen“ zu verstehen ist. Zudem kann die Bestimmung im Widerspruch zur Heimatzuständigkeit nach Art. 87 IPRG stehen. Aus Sicht der Praxis sind uns entsprechende Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden am Ort der gelegenen Sache und der Behörde am Heimatort bekannt.

Gemäss Art. 551 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) fallen unter die Massregeln zur Sicherung des Erbganges u.a. die Siegelung der Erbschaft, die Inventaraufnahme und die Erbschaftsverwaltung. Andere sichernde oder vorsorgliche Massnahmen können Verfügungsverbote, Grundbuchsperrungen oder Sicherungsleistungen sein. Früher kam auch die Errichtung einer Beistandschaft in Frage. Aus unserer Sicht sollte im Rahmen der Gesetzesrevision festgelegt werden, welche sichernden Massnahmen unter Art. 89 IPRG fallen und ob die Massregeln nach den Art. 551 - 559 ZGB miterfasst sind.

Wenn eine sichernde Massnahme für Vermögen in der Schweiz für eine Ausländerin oder einen Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland (Art. 88 IPRG) angeordnet werden muss, bietet die Anwendung von Art. 89 IPRG keine Schwierigkeit, weil gemäss beiden Bestimmungen die Behörde am Ort der gelegenen Sache zuständig ist. Wenn die sichernde Massnahme indessen das Vermögen in der Schweiz einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers mit letztem Wohnsitz im Ausland betrifft, könnte sowohl das Gericht oder die Behörde am Heimatort wie auch die Schweizer Behörde am Ort der gelegenen Sache zum Zuge kommen. Weil die Abklärungen, ob sich die ausländische Behörde mit dem Nachlass befasst oder nicht, in der Regel länger dauern, könnte zuerst die Behörde am Ort der gelegenen Sache schnell handeln und die sichernden Massnahmen anordnen. Später wäre es möglich, dass das Gericht oder die Behörde am Heimatort für den Nachlass zuständig wird, weil feststeht, dass sich die ausländischen Behörden nicht damit befassen.

Wir vertreten die Auffassung, dass solche Konstellationen mit doppelten oder wechselnden Zuständigkeiten vermieden werden sollten. Wir könnten uns daher vorstellen, dass in Art. 89 IPRG ein neuer Absatz aufgenommen wird, wonach die Zuständigkeit der Behörde am Ort der gelegenen Sache bestehen bleibt, wenn sie Sicherungsmassnahmen nach den Art. 551 ff. ZGB angeordnet hat. Andere griffige Regelungen wären ebenfalls denkbar.

Wichtig ist, dass diesbezüglich für die Gerichte und Behörden Klarheit und für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit geschaffen wird. Mit einer geeigneten Konkretisierung im Gesetz sollte vermieden werden, dass künftig beide Behörde die Zuständigkeit verneinen können und unklar bleibt, welche Behörde welche Massnahmen anordnen kann.

**Art. 91 Abs. 2**

Der von der Expertengruppe diskutierte und bevorzugte Paradigmenwechsel (vgl. S. 22 des erläuternden Berichts), der im Vorentwurf keine Berücksichtigung fand, würde für die schweizerischen Gerichte und Behörden eine wesentliche Vereinfachung bringen. Aus unserer Sicht sollte dieser Vorschlag nochmals eingehend geprüft und allenfalls berücksichtigt werden.

**Art. 92**

Bei dieser Bestimmung schlagen wir eine formelle Anpassung vor. In der Praxis haben sich die Begriffe „Erbstatut“ und „Eröffnungsstatut“ durchgesetzt. Im Randtitel zu dieser Bestimmung wird indessen nur der Begriff „Erbstatut“ verwendet. Im Wortlaut der Gesetzesbestimmung erscheinen die Begriffe dagegen nicht. Aus diesem Grunde schlagen wir für den Randtitel folgende Formulierung vor:

Randtitel: „Umfang des Erbstatuts und Eröffnungsstatuts“

In Abs. 1 ist zudem folgende Änderung vorzunehmen:

„<sup>1</sup>Das auf den Nachlass anwendbare Recht (Erbstatut) ...“

In Abs. 2 sollte zudem folgende Änderung vorgenommen werden:

„<sup>2</sup>Die Durchführung der einzelnen Massnahmen (Eröffnungsstatut) ...“

**Art. 95 Abs. 3**

Die Wortwahl „mit zwei oder mehreren Verfügenden“ irritiert, weil damit gemeint werden könnte, dass ein Erbvertrag mit nur einer verfügenden Person nicht ihrem Wohnsitzrecht beziehungsweise dem bezeichneten Heimatrecht entsprechen muss. Allerdings soll dies ja auch für Erbverträge gelten, in denen nur eine Person über ihren Nachlass verfügt und sich dabei gegenüber den anderen Vertragsparteien verpflichtet.

Wir schlagen deshalb vor, die Wendung „mit zwei oder mehreren Verfügenden“ ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung entfaltet auch ohne diese Formulierung die gewünschte Wirkung.

4/4

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber